

nicht anders aussprechen, als sie es in ihrem Gutachten gethan hat.

Abg. Huth: Sobald als die Gemeinden erfuhren, daß hier und da von der Gemeinde zu Pegau Anpflanzungen vorgenommen wurden, so haben sie sich sogleich gemeldet. Sie wurden aber zurückgewiesen und erfuhren, man habe schon der Gemeinde Pegau die fragliche Bewilligung ertheilt. Nun frage ich Sie, meine Herren, wenn anders die Gemeinden hätten kommen sollen, sich zu melden? Sobald sie Nachricht hatten von der der Stadt Pegau gegebenen Bewilligung, haben sie sogleich durch die Amtshauptmannschaft ein Gesuch an die hohe Staatsregierung gelangen lassen.

Abg. D. Schröder: Das Alles sind Billigkeitsgründe, aber keine Rechtsgründe. Einen rechtlichen Anspruch auf die Bepflanzung der durch ihre Fluren gehenden Chaussee hatten jene Gemeinden nicht; sie hatten Nichts einzuwenden, wenn die Verwaltungsbehörde jemand Anderem dieses Recht zuschickte. Die Verwaltungsbehörde konnte die Anpflanzung selbst vornehmen, oder sie jemand Anderem gestatten. Ein Recht hatten die Gemeinden nicht, dies für sich zu verlangen.

Präsident: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren. Die Deputation hat aus den von ihr entwickelten Gründen angerathen, die Petenten mit ihrem Gesuche abzuweisen. Diesem Deputations-Gutachten gegenüber steht der Antrag des Abg. Huth, welcher bereits zur Unterstützung gekommen ist: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen ic.“ Zu vörderst werde ich die Frage auf das Deputations-Gutachten richten; im Fall das angenommen würde, erlediget sich der Antrag des Abg. Huth zu gleicher Zeit; würde das Deputations-Gutachten abgelehnt, so könnte der Huthsche Antrag noch zur Abstimmung gelangen. Zu vörderst richte ich daher die Frage an die Kammer: Ob sie nach dem Anrathen ihrer 3. Deputation die Petition der Gemeinden Eulau u. Cons. ablehnen wolle? Das Deputations-Gutachten wird mit 42 gegen 17 Stimmen angenommen und erlediget sich dadurch der Huthsche Antrag. —

Der Tagesordnung zufolge wird nun die Verlesung des Berichts der 4. Deputation über die Beschwerde der Gemeinde Groß-Schweidnitz wegen des ihr angesonnenen Chausseebaues folgen. Ich ersuche den Referenten, den Bericht der Kammer vorzutragen.

Der Referent Hänischel (aus Königstein) trägt hierauf den betreffenden Bericht vor. Das Gutachten ist dahin gerichtet: „Im Verein mit der I. Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin zu intercediren, daß man die Verpflichtung der Petenten zu Herstellung des fraglichen Wegetrakts auf das angezogene Straßenbauman dat beschränken und, wenn dessen chaussee- oder halbchausseemäßige Herstellung nothwendig werden sollte, solche aus den Staatskassen bewirken möge.“

Präsident: Will die Kammer sofort über die vorliegende Petition berathen? Wird einstimmig bejaht.

Abg. v. Thielau: Bei dieser Petition liegt allerdings eine offenbare Gesetzverletzung vor. Das Straßenbauman dat schreibt in der §. 16. vor, auf welche Art die Com-

munikationswege von den benachbarten Grundbesitzern gebessert werden sollen. Keineswegs steht darin aber eine Vorschrift, daß solche Straßen aus irgend einem Grunde mit Steinpflaster versehen oder chausseemäßig in Stand gesetzt und unterhalten werden sollen. Ich mache darauf aufmerksam, wie lästig es für eine kleine Commune sein müsse, einen Weg, dessen Länge, wie ich glaube, 145 Ruthen beträgt, mit einem Aufwand von beiläufig 500 Thlr. — 187 Thlr. bewilligt das Finanzministerium — herzustellen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die fragliche Beschwerde um so gegründeter erscheint, wenn man die Chaussee von Bautzen bis Dresden betrachtet. Ich habe erst vorgestern Gelegenheit gehabt, letztere zu befahren, und kann versichern, daß kaum ein Kommunikationsweg in der Oberlausitz sich in so schlechtem Zustande befindet, als diese Chaussee. Wenn nun die hohe Staatsregierung trotz alles Chausseegeldes nicht im Stande ist, eine Chaussee so zu erhalten, daß Frachtfuhrleute und Posten darauf fortkommen können, um wie viel weniger wird eine kleine Commune einen für Frachtfuhrleute bestimmten Weg ohne alle Beihilfe durch Chaussegeld oder sonst zu unterhalten vermögen. Ich gebe der verehrten Kammer ferner zu erwägen, ob lediglich jene Commune einen solchen Weg, der nur für Staatszwecke Nutzen gewährt, unterhalten solle? Denn die Straße von Rumburg nach Löbau wird bloß des Zolles wegen, und weil die Fuhrleute in Löbau, wo ein Zollamt ist, anhalten müssen, im Stand erhalten. Aus dieser Ursache wird der Kommunikationsweg so viel mehr befahren, als es früher nie der Fall gewesen ist. Ich wiederhole es, eine offenbare Gesetzverletzung und Gesetzwidrigkeit liegt in diesem Falle vor.

Königl. Commissair D. Schaarschmidt: Der Commune zu Groß-Schweidnitz ist in der That Etwas weiter nicht angesonnen worden, als die mandatmäßige Herstellung des fraglichen Weges. Bei derselben Gelegenheit ist nun, weil nicht verkannt wurde, daß eine bloß mandatmäßige Herstellung dieses in neuerer Zeit viel befahrenen Weges nicht ganz zweckmäßig sei, da wegen der häufigen Befahrung die Nothwendigkeit einer mandatmäßigen Wiederherstellung öfters eintreten muß, durch Communication zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen Einleitung dahin getroffen worden, daß den betreffenden Gemeinden zur grundhaften und dauerhafteren Wiederherstellung des Weges ein Beitrag aus der Staatskasse bewilliget werde, um dadurch die außerdem wiederkehrende Nothwendigkeit einer öfteren Erneuerung des Baues zu vermeiden. Darauf sind aber die Gemeinden nicht eingegangen, sondern beharren dabei, daß der Staat eine chausseemäßige Unterhaltung dieses Weges unternehmen solle. Allerdings ist die Frequenz dieser Straße durch Anlegung der Chaussee in neuerer Zeit sehr vermehrt worden; allein der Fall tritt häufig ein, daß durch Anlegung einer Chaussee ein bis dahin weniger befahrener Weg größere Frequenz erhält. Von Seiten des Finanzministeriums ist daher wohl mit Grund immer eingewendet worden, daß, wenn jeder bisher dahin als Kommunikationsweg zu erhalten gewesene Weg nach Anlegung der Chaussee in fiskalische Unterhaltung genommen werden sollte, daraus eine über-